

6. Teil „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Umsatzsteuerliche Behandlung von Rechnungen – insb. Korrektur von Rechnungen

RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des
Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

In der Praxis ist noch folgendes Problem aufgetaucht:

1. Wenn eine Rechnung gestellt und an den Rechnungsempfänger versandt worden ist, kann dieser die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn die Leistungen des Rechtsanwaltes für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Die Geltendmachung der Vorsteuer ist auch dann schon möglich, wenn die Rechnung noch nicht bezahlt wird.
2. Es gibt viele Anlässe, dass Rechnungen von Rechtsanwälten nach unten korrigiert werden müssen. Die Korrektur muss in einer Weise erfolgen, dass beim Rechnungsempfänger sichergestellt wird, dass die Vorsteuern nur aus dem ermäßigten Rechnungsbetrag geltend gemacht werden.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Korrektur:

- a) Das Original der Rechnung wird zurückgefordert. Der Rechtsanwalt erstellt eine neue Rechnung. Dieses Verfahren ist nicht besonders praktikabel, weil man auf die Mitarbeit des Rechnungsempfängers angewiesen ist.
- b) Zu der bereits versandten Rechnung wird eine Stornorechnung erteilt. Die Überschrift sollte lauten:

Stornierung
zur Rechnung Nr. vom

Die Stornierung bezieht sich auf den Teil der Rechnung, der nicht mehr verlangt wird. Der Rechnungsempfänger ist dann verpflichtet, die Umsatzsteuer, die in der Stornierung ausgewiesen ist, bei den Vorsteuern zu kürzen.

3. In der Vergangenheit habe ich empfohlen, zu Rechnungen, die korrigiert werden sollen, eine so genannte Gutschrift zu erteilen. Ich empfehle nunmehr, das Wort Gutschrift nicht mehr für die genannten Fälle zu verwenden, weil der Begriff „Gutschrift“ ein gesetzlicher Begriff ist, der für andere Fälle gilt. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG liegt eine Gutschrift vor, wenn der Leistungsempfänger die Vergütung abrechnet. Bei einer derartigen Gutschrift muss der Leistungsempfänger auch die Steuernummer bzw. die USt-ID-Nr. des Leistenden angeben.

Bei der oben genannten Stornierung muss selbstverständlich die Steuernummer des Leistungsempfängers nicht angegeben werden.

Stand: Februar 2005